



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-80.05
VIIa-80.04

Bregenz, am 13.05.2008

Auskunft:

Dr. Wilfried Bertsch

Tel: +43(0)5574/511-27110

Betreff: **Energieausweis**
Anlage: Handhabungsempfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LGBI Nr 83/2007 wurde die Bautechnikverordnung zum 1.1.2008 neu erlassen und mit LGBI Nr 84/2007 die Baueingabeverordnung ebenfalls zum 1.1.2008 geändert. Eine der Hauptfragen ist, für welche Bauten und Sanierungen die Vorlage eines Energieausweises verpflichtend ist. In den meisten Fällen ist nur durch Kenntnis des konkreten Vorhabens eine klare Abgrenzung möglich.

Entsprechend § 1 Abs 4 der Baueingabeverordnung ist ein Energieausweis nicht erforderlich bei

- a) Bauvorhaben betreffend Gebäude, für die die Anforderungen der Bautechnikverordnung an Energieeinsparung und Wärmeschutz nicht gelten (§ 40 Abs 5 BTV) und
- b) Bauvorhaben, die auf die Einhaltung der Anforderungen der Bautechnikverordnung an Energieeinsparung und Wärmeschutz keinen Einfluss haben.**

Im Hinblick auf §1 Abs 4 lit b sehen wir keine Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises bei Bauteilsanierungen, kleinräumigen Zubauten, einer wesentlichen Änderung der Verwendung, bei untergeordneten Bauteiländerungen der Gebäudehülle sowie bei umfassenden Sanierungen unter 1000 m².

Auch bei Baucontainern sehen wir keine Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises derzeit vor.

Mit der grundsätzlichen Vorlage eines Energieausweises auch bei Vermietungen und Verkäufen entsprechend dem Energieausweisvorlage-Gesetz, welches zum 1.1.2009 diesbezüglich verbindlich wird, dürfte ein Energieausweis grundsätzlich auch bei den genannten Anwendungsfällen vorliegen.

Zur leichteren Handhabung möchten wir Ihnen beiliegende Anforderungstabelle übermitteln.

Im Hinblick auf die Umstellung der technischen Anforderungen werden noch etliche Fragen aufgeworfen. Wir versuchen, mit den Hochbautechnikern möglichst verwaltungsfreundliche Formen für den Übergang zu entwickeln.

Für Fragen steht insbesondere Frau Dipl Ing Kornelia Rhomberg beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574/511-27310, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein

Handhabungsempfehlung zu Energieausweispflicht/einzuhaltende Mindestanforderungen

Anwendungsfälle		Anforderungen		
1	Neubau	EAW	HWB Grenzwerte	-
2	Umfassende Sanierung			
	> 1000 m ²	EAW	HWB Grenzwerte	-
	< 1000 m ²	-	-	U-Werte
3	Bauteilsanierung			
	Ganz	-	-	U-Werte
	Teilweise	-	-	U-Werte
4	Zubau kleinräumig			
	< 50 m ² und maximal 50% der Nutzfläche Bestand	-	-	U-Werte
	> 50 m ² oder > 50 % der Nutzfläche Bestand	EAW	-	-
5	Wesentliche Änderung der Verwendung			
	Keine Änderung in der Konditionierung	-	-	-
6	Untergeordnete Bauteiländerung der Gebäudehülle			
	zB Einbau eines Dachfensters, einer Außentüre	-	-	U-Werte